

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00397 vom 23. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2002.00397](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00397)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00397 du 23 juin 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00397 del 23 giugno 2003

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 2.3

2.3.1?? Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung aller möglicher Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 30 Erw. 1, 104 V Erw. 2a und b).

Für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Gibt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 126 V 76 Erw. 3b/aa mit Hinweisen, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 14. Februar 2002 in Sachen I., U 410/00).

2.3.2?? Bei den nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG ist - im Gegensatz zur Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen - ein Betätigungsvergleich vorzunehmen und für die Bemessung der Invalidität darauf abzustellen, in welchem Masse sie behindert sind, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 26 bis und Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV; spezifische Methode; BGE 104 V 136 Erw. 2a; ZAK 1992 S. 128 Erw. 1b mit Hinweisen). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gilt die häusliche Tätigkeit im Haushalt und allenfalls im Betrieb des Ehepartners oder der Ehepartnerin sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 Abs. 2 IVV in der bis 31. Dezember 2000 gültigen Fassung).

### E. 2.3.3

Nach Art. 27 bis Abs. 1 IVV (in der seit 1. Januar 2001 g?ltigen Fassung) wird bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbst?tig sind, f?r diesen Teil die Invalidit?t nach Art. 28 Abs. 2 IVG festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 5 Abs. 1 IVG t?tig, so wird die Invalidit?t f?r diese T?tigkeit nach Art. 27 IVV festgelegt. In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbst?tigkeit ?und der Anteil der T?tigkeit im andern Aufgabenbereich festzulegen und der Invalidit?tsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (gemischte Methode der Invalidit?tsbemessung).

2.4???? ????????? Ein H?rtefall im Sinne von Art. 28 Abs. 1 bis IVG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 19. M?rz 1965 ?ber Erg?nzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben die nach ELG anrechenbaren Einnahmen ?bersteigen (Art. 28 bis Abs. 1 der Verordnung ?ber die Invalidenversicherung, IVV). Die IV-Stelle legt das Erwerbseinkommen fest, das die versicherte Person durch eine f?r sie zumutbare T?tigkeit erzielen k?nnte; dieses kann niedriger sein als das Invalideneinkommen nach Art. 28 Abs. 2 IVG, wenn die behinderte Person wegen ihres fortgeschrittenen Alters, ihres Gesundheitszustandes, der Lage am Arbeitsmarkt oder aus anderen nicht von ihr zu verantwortenden Gr?nden die ihr verbliebene Erwerbsf?higkeit nicht oder nicht voll ausn?tzen kann (Art. 28 bis Abs. 2 IVV). Die Ausgleichskassen ermitteln die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen nach den Bestimmungen des ELG, wobei die bundesrechtlichen H?chstans?tze gelten; Art. 14a der Verordnung ?ber die Erg?nzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung findet bei der Ermittlung des H?rtefalles keine Anwendung (Art. 28 bis Abs. 3 IVV).

Ob ein H?rtefall gem?ss Art. 28 Abs. 1 bis IVG in Verbindung mit Art. 28 bis IVV gegeben ist, hat die Verwaltung von Amtes wegen zu pr?fen. Sie darf den Anspruch auf eine H?rtefallrente nicht von einem spezifischen Antrag des Versicherten abh?ngig machen. Auf eine n?here Abkl?rung darf sie nur verzichten, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen des H?rtefalles offensichtlich fehlen (BGE 116 V 23; ZAK 1991 S. 317 Erw. 4).

### E. 2.5

Der Rentenanspruch entsteht laut Art. 29 Abs. 1 IVG fr?hestens in dem Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person

a.??? mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunf?hig geworden ist oder

b.??? w?hrend eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunf?hig gewesen war.

Obwohl das Gesetz dies nicht ausdr?cklich bestimmt, kann ein Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG nur entstehen, wenn nach Ablauf der Wartezeit weiterhin eine Erwerbsunf?higkeit gegeben ist. Die durchschnittliche Beeintr?chtigung der Arbeitsf?higkeit w?hrend eines Jahres und die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunf?higkeit m?ssen kumulativ und in der f?r die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesth?he gegeben sein, damit eine Rente im entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann (BGE 121 V 274).

### E. 2.6

Um den Invalidit?tsgrad bemessen zu k?nnen, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ?rztliche und gegebenenfalls auch andere

Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b.cc).

3.????? Es steht aufgrund der Aktenlage (insbesondere Urk. 9/57 S. 3) fest, dass die Beschwerdeführerin ohne Erkrankung zu 70 % erwerbstätig gewesen wäre, weshalb die restlichen 30 % auf die Haushaltsarbeit entfallen.

??????? In medizinischer Hinsicht ist aufgrund der Berichte der Schulthess Klinik in Zürich vom 28. November 2001 (Urk. 9/22) sowie 28. August 2000 (Urk. 9/23) ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin seit 1995 an chronischen belastungsabhängigen Zervikozephalgien und an muskulärer Dysbalance im Zervikothorakalbereich leidet und in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist.

4.????? Zum Beginn der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf als Betriebsassistentin bei der Post äusserte sich nur Dr. med. A.\_\_\_\_, praktische Ärztin. Sie attestierte der Beschwerdeführerin in ihrem Bericht vom 9. November 1998 diesbezüglich eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit seit 2. Oktober 1997 bis auf weiteres sowie eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 29. Oktober bis 2. November 1998 (Urk. 9/30).

Demzufolge ist die einjährige Wartezeit gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG im Oktober 1998 abgelaufen. Da sich die Beschwerdeführerin nach der Kündigung ihrer Anstellung bei der Post vom 24. August 1999 bis am 31. August 2000 im Rahmen beruflicher Massnahmen zur Haushaltleiterin ausbilden liess und Taggelder der Invalidenversicherung bezog (Urk. 9/11-17, 9/46), konnte ein allfälliger Rentenanspruch erst am 1. September 2000 entstehen (vgl. Art. 28 Abs. 1 IVV).

??????? Ab diesem Zeitpunkt, nämlich ab dem 4. Quartal 2000, legten die Ärzte der Schulthess Klinik im Bericht vom 28. November 2001 die Arbeitsfähigkeit bezüglich der der Behinderung angepassten Tätigkeit einer Haushaltleiterin auf 50 % fest, wobei sie den Gesundheitszustand als stationär bis besserungsfähig bezeichneten (Urk. 9/22).

5.????? Die am 7. April 1999 durchgeführte Abklärung vor Ort ergab, dass die Einschränkung im Haushaltsbereich insgesamt 31 % beträgt (Urk. 9/57 S. 6-8). Der Bericht und die aus der Abklärung gezogene Schlussfolgerung sind überzeugend und seitens der Beschwerdeführerin nicht beanstandet worden, weshalb darauf abgestellt werden kann. Unter Berücksichtigung der daneben hypothetisch ausgeübten 70%igen Erwerbstätigkeit ergibt sich somit ein nicht erwerbsbezogener Invaliditätsgrad von 9,3 %.

### **E. 3**

%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine halbe Rente.

### **E. 6**

6.1???? Bei der erwerblichen Gewichtung der Restarbeitsfähigkeit als Haushaltleiterin ging die IV-Stelle in der angefochtenen Verfügung vom 26. Juni 2002 davon aus, dass die Beschwerdeführerin als Spitalgehilfin mit einem Arbeitspensum von 50 % Fr. 31'262.-- pro

Jahr verdienen könnten. Ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen hingegen hätte sie in ihrem angestammten Beruf als Postassistentin mit einem Pensum von 70 % ein jährliches Einkommen von Fr. 53'870.-- erzielen können. Daraus errechnete die Beschwerdegegnerin einen erwerbsbezogenen Invaliditätsgrad von 42 % (Urk. 2 S. 2).

Die Beschwerdeführerin stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass ihr gestützt auf die Lohnempfehlungen für Haushälterinnen des Berufsverbands Haushaltleiterinnen Schweiz für die Jahre 2001 und 2002 ein Invalideneinkommen von Fr. 23'750.-- pro Jahr anzurechnen sei (Lohnstufe I). Daraus resultiere ein Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 55,9 % (Urk. 1 S. 5).

Das Valideneinkommen, von Fr. 53'870.-- das die IV-Stelle der Invaliditätsbemessung in der angefochtenen Verfügung zugrunde legte und das von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt wird, beruht auf dem im Arbeitgeberbericht vom 29. April 1999 per 1999 ausgewiesenen ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Jahreslohn von Fr. 51'882.-- (Urk. 9/56). Dieser wurde der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2001 angepasst (Urk. 2 S. 2, Urk. 9/2 S. 1). In der Beschwerdeantwort korrigierte die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen auf Fr. 54'000.-- entsprechend der für Betriebsassistentinnen der PTT in den Jahren 2001 und 2002 geltenden Lohnstufe II (Urk. 8).

Da nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; BGE 128 V 174) für die Vornahme des Einkommensvergleichs grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des Rentenbeginns abgestellt werden muss, ist vorliegend das im September 2000 hypothetisch erzielbare Einkommen, somit der Betrag von Fr. 52'556.45 (Fr. 51'882.-- + 1,3 %; vgl. Die Volkswirtschaft, 2-2003, S. 91 Tabelle B 10.2) massgebend. Es kann daher offen bleiben, wie sich dieses Einkommen bis zum Verfügungserlass entwickelte, zumal der in der Beschwerdeantwort angeführte Betrag nicht erheblich von der allgemeinen Nominallohnentwicklung abweicht und nicht für eine nachträgliche erhebliche Änderung der erwerblichen Auswirkungen des invalidisierenden Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 41 IVG spricht.

Das von der Beschwerdegegnerin mit Fr. 31'262.-- bemessene Invalideneinkommen entspricht dem Durchschnitt zwischen dem von der Beschwerdeführerin geschätzten Einkommen in ihrer Anstellung als Betreuerin in einem Altersheim zu einem Pensum von 50 % ab Januar 2001 (Fr. 2'500.-- pro Monat zuzüglich 13. Monatslohn, somit Fr. 32'500.-- pro Jahr; Urk. 9/39 S. 2) und dem Mittelwert der vom Berufsverband für HaushaltleiterInnen am 24. November 1999 herausgegebenen Lohnempfehlungen von Fr. 53'000.-- bis Fr. 61'000.-- bei vollem Arbeitspensum (somit Fr. 28'500.-- bei einem 50%igen Pensum; Urk. 9/47 S. 4). Dazu ist festzuhalten, dass auf die von der Beschwerdeführerin geäußerte Schätzung ihres (hypothetischen) Einkommens ab Januar 2001 nicht abgestellt werden kann, ist doch aus den Lohnabrechnungen der Monate Juli bis Oktober 2001 ersichtlich, dass der tatsächlich ausbezahlte Lohn nur Fr. 1'962.65 bis Fr. 2'364.05 betrug (vgl. Urk. 9/35). Da sodann die Beschwerdeführerin zwar den Kurs zur Ausbildung als Haushaltleiterin besucht hat (Urk. 3/3), jedoch die anschliessende Diplomprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht absolvieren konnte (vgl. Urk. 1 S. 2), kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie ohne Diplom den Lohn einer Haushaltleiterin erzielen könnten, weshalb auch nicht auf die Lohnempfehlungen des Berufsverbandes für HaushaltleiterInnen abgestellt werden darf.

???????? Lsst sich das Invalideneinkommen nicht konkret ermitteln, weil die versicherte Person die restliche Arbeits- beziehungsweise Erwerbsfhigkeit nicht zumutbarerweise voll ausntzt, so knnen nach der Rechtsprechung Tabellenlne herangezogen werden. Abzustellen ist auf die vom Bundesamt fr Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE), wobei vom Zentralwert (Median) der standardisierten Bruttolne (Tabellengruppe A) auszugehen ist (BGE 126 V 76 Erw. 3b/bb).

Der statistische Durchschnittslohn (Median) bei gastgewerblichen und hauswirtschaftlichen Ttigkeiten von Frauen mit Berufs- und Fachkenntnissen (Anforderungsniveau 3) betrug im privaten und ffentlichen Sektor gemss Tabelle, TA 7 Ziff. 37 im Jahre 2000 bei einer wentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden monatlich Fr. 3'714.-- (inkl. 13. Monatslohn; Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2000, hrsg. vom Bundesamt fr Statistik [BFS], Neuchtel 2002, S. 31, Tabelle TA1). Auf der Basis der im Jahre 2000 betrieblichen 41,8 Wochenstunden (vgl. Die Volkswirtschaft 2-2003 S. 90, Tabelle B 9.2) ergeben sich monatlich rund Fr. 3'881.15, das heisst jhrlich Fr. 46'573.80, beziehungsweise Fr. 23'286.90 bei einem 50%igen Pensum.

Die Frage, ob und in welchem Ausmass dieser statistische Lohn zu korrigieren ist, hngt von den gesamten persnlichen und beruflichen Umstnden des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschrnkung, Alter, Dienstjahre, Nationalitt/Aufenthaltskategorie und Beschftigungsgrad; BGE 126 V 75). Wegen ihrer Behinderung ist die Beschwerdefhrerin auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz mit gesundheitlich nicht beeintrchtigten Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt, was sich leicht negativ auf das Lohnniveau auswirkt, weshalb eine Herabsetzung des statistischen Lohnes um hchstens 5 % als gerechtfertigt erscheint. Dies fhrt zu einem hypothetischen Invalideneinkommen von Fr. 22'122.55.

6.4???? Aus dem Vergleich der beiden Einkommen (Valideneinkommen: Fr. 52'556.45; Invalideneinkommen: Fr. 22'122.55) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 30'433.90, mithin ein erwerbsbezogener Invalidit?tsgrad von 57,9 %, beziehungsweise von 40,53 % bei einem 70%igen Anteil der Erwerbsarbeit.

## E. 7

Summiert man den erwerbsbezogenen Invalidit?tsgrad von 40,53 % mit dem nicht erwerbsbezogenen von 9,3 %, ergibt sich ein Invalidit?tsgrad von 49,83 %.

Ein rentenbegrndender Invalidit?tsgrad wrde auch resultieren, wenn man auf den effektiven Lohn abstellen wrde, den die Beschwerdefhrerin ab September 1999 zu einem 20%igen und ab 1. Januar 2001 zu einem 50%igen Pensum als Altenbetreuerin erzielte, und der gemss Lohnabrechnung vom September 2001 ab 1. Juli 2001 Fr. 29'829.-- betrug (Urk. 9/35). Stellt man diesen Betrag dem im Jahr 2001 geltenden Valideneinkommen von Fr. 53'870.-- gegenber, ergibt sich im erwerblichen Bereich ein Invalidit?tsgrad von 44,62 % beziehungsweise bei einem 70%igen Anteil Erwerbsarbeit ein solcher von 31,23 %, so dass auch nach der per 1. Juli 2002 erfolgten Lohnerh?hung unter Bercksichtigung der 9,3%igen Einschrnkung im Haushalt immer noch Invalidit?tsgrad von 40,53 % verbleibt.

8.????? Bei einem Invalidit?tsgrad zwischen 40 % und 50 % stellt sich die von Amtes wegen zu prfende Frage, ob die Beschwerdefhrerin Anspruch auf eine Hrtfallrente habe. Die IV-Stelle klrte dies nicht ab. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurckzuweisen, damit sie die erforderlichen Angaben bei der Beschwerdefhrerin einhole, allenfalls das S?umnisverfahren durchfhre und hernach ber die Rentenhe endgltig

entscheide.

9.?????? Nach ? 34 Abs. 1 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne R?cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

???????? Unter Ber?cksichtigung dieser Kriterien sowie der Kostennote vom 8. August 2001 (Urk. 5) ist die Prozessentsch?digung auf Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verf?gung vom 26. Juni 2002 aufgehoben und die Sache mit Feststellung, dass der Invalidit?tsgrad der Beschwerdef?hrerin ab 1. September 1999 ?ber 40 % betrug, an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, zur?ckgewiesen wird, damit sie den Anspruch auf eine H?rtefallrente pr?fe und hernach ?ber den Rentenanspruch der Beschwerdef?hrerin neu verf?ge.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdef?hrerin eine Prozessentsch?digung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst f?r Behinderte
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.